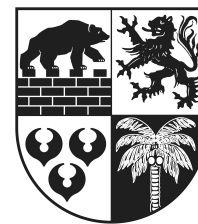


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0831/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	31.08.2023				
Kreistag	14.09.2023				

Bezeichnung des TOP: Festlegung der Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 9. Juni 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 9. Juni 2024 in folgende Wahlbereiche:

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden/Ortsteile	Einwohnerzahl
1	Stadt Zerbst/Anhalt	22.232
2	Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt	28.778
3	Stadt Köthen (Anhalt)	25.816
4	Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig	24.183
5	Stadt Raguhn-Jeßnitz von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Reuden, Rödgen, Thalheim, Stadt Wolfen und Zschepkau	30.821
6	Gemeinde Muldestausee von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Stadt Bitterfeld und Holzweißig	29.194

Sachdarstellung:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 10 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) hat der Kreistag das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche einzuteilen, d.h. Anzahl und Abgrenzung

selbst zu bestimmen.

Sinn und Zweck der Wahlbereichseinteilung ist, in größeren unübersichtlichen Strukturen, wie sie insbesondere in Landkreisen vorkommen, zu einer regionalen Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung der Vertretung zu gelangen. Elementares Merkmal kommunaler Selbstverwaltung ist, dass einerseits jeder Einwohner „seine“ Mandatsträger kennt und persönlich ansprechen kann und andererseits die Mandatsträger in ihrer Gesamtheit Detailkenntnisse über das gesamte Wahlgebiet besitzen.

Der Kreistag muss seine Entscheidung über die Wahlbereichseinteilung, insbesondere wenn Wahlbereiche in Richtung der Maximalabweichung tendieren, unter Berücksichtigung von Alternativen begründen.

Einer gerichtlichen Überprüfung im Wahlprüfungsverfahren standhalten müsste jedoch „nur“ der gefasste Kreistagsbeschluss zur Wahlbereichseinteilung. Denn § 7 Abs. 2 KWG LSA gibt - abgesehen davon, dass es mindestens zwei Wahlbereiche sein müssen - nicht vor, wie viele Wahlbereiche durch den Kreistag zu bilden sind. Er gibt auch nicht vor, dass die erstbeste durch volle Zahlen teilbare Wahlbereichseinteilung, welche den Vorgaben des Gesetzes genügt, durch den Kreistag zu beschließen ist. Für eine solche Auslegung gäbe es auch keinen Ansatz; insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus den bekannten Urteilen zur Wahlbereichseinteilung (BVerwG vom 22.10.2008 (8 C 1.08) oder VG Cottbus vom 24.07.2018 (1 K 1821/14)).

Das Kommunalwahlrecht (§ 7 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 KWG LSA) gibt folgende Kriterien zur Wahlbereichseinteilung vor:

Die Wahlbereiche des Wahlgebiets sollen annähernd die gleiche Größe haben. Dabei soll die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebiets nicht um mehr als 20 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse und möglichst die Grenzen von Gemeinden berücksichtigt werden.

Maßgeblich für die Wahlbereichseinteilung sind daher die Einwohnerzahl in den Gemeinden, die örtlichen Verhältnisse und die Berücksichtigung der Gemeindegrenzen.

Anders als bei allen früheren Kreistagswahlen sind auf Grund des am 27.04.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes

- a) nicht mehr die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes, sondern die Zahlen aus dem jeweiligen gemeindlichen Melderegister zum 31.12.2022 maßgeblich und
- b) Abweichungen in den Einwohnerzahlen der Wahlbereiche nur noch bis maximal 20 v.H. zugelassen.

Die von den kreisangehörigen Gemeinden aus ihren Melderegistern gemeldete Einwohnerzahl beträgt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld insgesamt 161.024. Sie liegt damit 3.789 Einwohner höher, als nach der Feststellung des Statistischen Landesamtes und damit annähernd auf dem Niveau der Kreistagswahl 2019.

Entsprechend der Daten aus den Melderegistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Wahlbereichseinteilung folgende Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 zu Grunde zu legen:

Aken (Elbe)	7.366
Bitterfeld-Wolfen	39.183

Köthen (Anhalt)	25.816
Muldestausee	11.719
Osternienburger Land	8.317
Raguhn-Jeßnitz	9.113
Sandersdorf-Brehna	14.901
Südliches Anhalt	13.095
Zerbst/Anhalt	22.232
Zörbig	9.282
Landkreis gesamt	161. 024

Bei der Einteilung der Wahlbereiche sind die höchstrichterlichen verfassungsmäßigen Vorgaben¹ zur Auslegung des § 7 Abs. 2 KWG LSA zu beachten, welche wie folgt lauten:

- Oberstes Ziel hat der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche zu sein.
- Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann ggf. zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen.
- Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Satz 5 KWG LSA zu berücksichtigen und können daher als ein Kriterium in den Gewichtungsvorgang aufgenommen werden.
- Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann nicht nur wegen unterschiedlicher Anteile der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl, sondern auch zur Erhöhung der Wahlbereitschaft gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll.
- Innerhalb des vorgenannten Rahmens können auch Integrationsvorgänge Eingang in die Gewichtung nehmen.

Welchen Erwägungen der Landkreis bei der Gewichtung den Vorrang einräumt, liegt in seiner Gestaltungshoheit².

Die gesetzlichen und die verfassungsmäßigen Vorgaben berücksichtigend, wird dem Kreistag die Einteilung des Wahlgebietes in sechs Wahlbereiche vorgeschlagen. Diese Variante folgt den vom Kreistag aufgestellten Grundsätzen der Wahlbereichseinteilung zu allen bisherigen Kreistagswahlen seit der Bildung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Jahr 2007. Für ein verwaltungsseitiges Abrücken von den seit 2007 verfolgten Grundsätzen besteht keine rechtliche Veranlassung, auch wenn andere Varianten der Wahlbereichseinteilung ebenso möglich sind. Die grds. vorstellbaren Varianten werden neben dem Verwaltungsvorschlag, in dieser Vorlage vorgestellt.

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Wahlbereichseinteilung wird wie folgt begründet:

1. Rückblick

a)

Die verfassungsmäßigen Vorgaben hatte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits bei den vergangenen Kreistagswahlen 2007, 2014 und 2019 bei seiner Wahlbereichseinteilung zu Grunde gelegt.

Der Kreistag hatte sich jeweils entschieden, sechs Wahlbereiche zu bilden. Diese Entscheidung zur Wahlbereichseinteilung wurde explizit für die Kreistagswahl 2019 im Rahmen einer Kleinen Anfrage der AfD-Landtagsfraktion durch die obere und oberste Kommunalaufsichtsbehörde geprüft und blieb unbeanstandet. Einen Wahleinspruch, auf

¹ BVerwG, Urt. v. 22.10.2008 (8 C 1.08), RdNr. 48

² BVerwG, a.a.O., RdNr. 49

welchen hin die Wahlbereichseinteilung gerichtlich überprüft hätte werden können, gab es nicht.

b)

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nahmen bei der Wahlbereichseinteilung die örtlichen Verhältnisse eine höhere Gewichtung ein, als es ggf. in anderen Gebietskörperschaften gerechtfertigt wäre.

Dies begründet sich wie folgt:

aa)

Mit der Kreisgebietsreform 2007 wuchs die Bevölkerung im neu gebildeten Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf knapp 185.000 Einwohner. Zielstellung bei der Wahlbereichseinteilung war stets, die örtliche Verbundenheit der Bevölkerung zu erhalten und zu fördern sowie den persönlichen Bezug der Wähler bzw. der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Bewerbern nicht zu verlieren, um insbesondere der sinkenden Wahlbeteiligung und größer werdendem Desinteresse an der politisch-demokratischen Teilhabe - die beim Verlust der regionalen Identität und immer größer werdenden Struktureinheiten zu beobachten ist - entgegenzuwirken.

So werden Wahlbereiche in einer Größenordnung von um die - rechtlich zulässigen - 40.000 bis 80.000 Einwohnern unter Berücksichtigung der Landkreisstruktur als grundsätzlich nicht gewollt angesehen, auch wenn rein rechnerisch eine solche Aufteilung möglich ist. Wie oben dargestellt, hat das BVerwG die Einbeziehung dieser Kriterien nicht per se ausgeschlossen, sieht dies jedoch in seiner Entscheidung - zumindest gemessen an der gewachsenen Landeshauptstadt Magdeburg - insoweit kritisch, als dass eine pauschale Anwendung nicht erfolgen dürfe. Ähnlich sah es auch das VG Cottbus.

bb)

Von einer pauschalen Anwendung des Kriteriums der örtlichen Verhältnisse und der damit verbundenen Unterkriterien kann bei der bisherigen Einteilung der Wahlbereiche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht die Rede sein. Insofern bewegten sich die Kreistagsentscheidungen im Rahmen der bundesverwaltungsgerichtlichen Vorgabe, dass legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben können und insbesondere auch zur Erhöhung der Wahlbereitschaft gerechtfertigt sein kann, wenn etwa im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll.

So lassen die Ergebnisse der Kreistagswahlen 2007, 2014 und 2019 erkennen, dass mit der bisher gewählten Einteilung des Wahlgebietes in sechs Wahlbereiche - deren Zuschnitt seit 2007 unverändert war - die Wahlbeteiligung im Landkreis insgesamt von 34,94% in 2007 (also im Jahr der Kreisgründung) über 42,5% im Jahr 2014 auf 49% im Jahr 2019 gestiegen ist.

cc)

In den Abwägungsprozess zur Wahlbereichseinteilung einfließen musste auch die Gemeindestruktur selbst. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld besteht aus zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden (nachfolgend: Gemeinden). Eine Sonderstellung nimmt hier die Stadt Zerbst/Anhalt ein. Diese ist räumlich durch die Elbe von den anderen Gemeinden des Landkreises getrennt und verkehrlich im Kreisgebiet nur durch eine Fähre verbunden.

Von diesen zehn Gemeinden haben sieben zum Teil deutlich weniger als 15.000 Einwohner (Bandbreite: 7.366 bis 14.901, Stand 31.12.2022) und eine ländliche Ausprägung. Die drei Mittelzentren Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt und Zerbst/Anhalt vereinen insgesamt 87.231 Einwohner auf sich, wovon allein Bitterfeld-Wolfen 39.183

Einwohner zuzurechnen sind. Bereits die Verteilung der Landkreiseinwohner auf die jeweiligen Gemeinden lässt eine Homogenität vermissen. Dazu kommt, dass die wenigsten Gemeinden gewachsene Gemeindestrukturen sind. Vielmehr sind vier Gemeinden im Rahmen der Gemeindegebietsreform aus den früheren ländlich geprägten Verwaltungsgemeinschaften hervorgegangen, was - zusammen mit den Eingemeindungen in die Stadt Zerbst/Anhalt - einen überwiegend ländlich geprägten Landkreis charakterisiert.

dd)

Um die örtliche Verbundenheit der Einwohner/Wahlberechtigten zu fördern und damit auch eine stärkere Bindung zu ihren Vertretern im Kreistag zu erreichen, wurden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bei angemessenen großen Wahlbereichen möglichst die Gemeindegrenzen und historische Zusammenhänge stärker gewichtet. Nur dies konnte dazu führen, dass gerade die verschiedenen regionalen Interessen im Kreistag vertreten sein können.

ee)

Wünschenswert wäre es unter dieser Prämisse zwar, jeder Gemeinde einen Wahlbereich zuzuordnen. Dies würde den inneren Zusammenhang zwischen Wahlberechtigten und Wahlbewerbern deutlich stärken. Eine solche Variante (10 Wahlbereiche) wäre jedoch auf Grund der erheblichen Abweichung bei den Einwohnerzahlen wahlrechtlich nicht zulässig. Insofern war eine dieser Zielrichtung nahekommende Wahlbereichsbildung zu wählen.

ff)

Im Ergebnis handelte es sich bei der bisherigen Einteilung des Wahlgebietes in sechs Wahlbereiche um eine an die örtlichen Gegebenheiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angepasste und zulässige Entscheidung des Kreistages. Dies auch, obwohl es mit der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche eine Möglichkeit gegeben hätte, den Abweichungskorridor geringer auszureizen und alle Gemeindegrenzen beizubehalten, sprich keine Gemeinde (betroffen ist seit 2007 stets die Stadt Bitterfeld-Wolfen) zu teilen.

c)

Die bisherigen Entscheidungen des Kreistages, sechs Wahlbereiche zu bilden und damit Kontinuität in Bezug auf seine bisherigen Kreistagswahlen zu schaffen, war auch legitim. Jedenfalls schlossen weder § 7 Abs. 2 KWG LSA noch die Urteile des BVerwG und des VG Cottbus dies aus. Im Gegenteil: Das VG Cottbus konnte sogar Gründe erkennen, die für eine Beibehaltung der Wahlkreiseinteilung (in Brandenburg werden die Wahlbereiche Wahlkreise genannt) der vergangenen Kommunalwahl sprechen, um die Bindung zwischen Wählern und Wahlbewerbern zu fördern. Die Stadt Cottbus hatte jedoch entgegen ihrer Behauptung der Kontinuität der Wahlkreiseinteilung in der vorhergehenden Kommunalwahl die Wahlkreiseinteilung geändert, so dass das VG der Kontinuitätsbegründung nur ein geringeres Gewicht beigemessen hat.

Der Kreistag des Landkreis Anhalt-Bitterfeld konnte jedoch bisher der Kontinuität einen Vorrang einräumen. Denn die Wahlbereiche sind seit 2007 in ihrem Zuschnitt nicht geändert worden. Auf die Rechtmäßigkeit der Wahlbereichseinteilung konnte der Landkreis auch vertrauen. Denn die gleiche unbeanstandete Wahlbereichseinteilung erfolgte zur Kreistagswahl 2014 und damit zu einem Zeitpunkt nach der hier maßgeblichen Entscheidung des BVerwG. Wahleinsprüche gab es nicht.

Insofern stritt auch das Kriterium der Kontinuität der Wahlbereichseinteilung bereits für die Rechtmäßigkeit der Wahlbereichseinteilung.

2. Ausblick auf die Wahlbereichseinteilung für die Kreistagswahl 2024

a)

Den örtlichen Verhältnissen, ebenso wie der Ortsnähe der Mandatsträger, sollte weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden. Dies bedeutet, dass die Stadt Zerbst/Anhalt weiterhin einen eigenen Wahlbereich erhält und die Wahlbereiche größtmäßig nicht in Richtung 40.000 Einwohner ausgedehnt werden.

Um dies zu erreichen, wäre eine Einteilung des Wahlgebietes in sechs oder sieben Wahlbereiche grundsätzlich möglich. Aber nur bei sechs Wahlbereichen wird unter Einhaltung der Toleranzgrenzen auch nahezu die Berücksichtigung der Gemeindegrenzen ermöglicht. Lediglich die Stadt Bitterfeld-Wolfen müsste, sachlich gerechtfertigt und wie bisher auch, wegen ihrer im Landkreisvergleich deutlich höheren Einwohnerzahl geteilt werden.

b)

Auf Grund der durch den Gesetzgeber geänderten Vorgaben/Grundlagen kann allerdings der bisherige Zuschnitt der Wahlbereiche nicht 1:1 übernommen werden.

Eine Änderung ggü. den bisherigen Kreistagswahlen bei der Beibehaltung von sechs Wahlbereichen wäre der Zuschnitt im Bereich Bitterfeld-Wolfen und Raguhn-Jeßnitz. Es ist wegen der äußeren Rahmenbedingungen nicht mehr möglich, einen Wahlbereich aus den Städten Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna und Zörbig zu bilden. Der Einwohnerkorridor wäre mit + 24,1% deutlich überschritten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist also durch äußere Einflüsse gezwungen, seine bisherigen Grundlagen der Wahlbereichseinteilung zumindest ein Stück weit zu verlassen.

c)

Um den Aspekt der Kontinuität der Wahlbereichsbildung zumindest ansatzweise für sich streiten zu lassen, sollte der Eingriff möglichst geringgehalten werden.

Ein geringer Eingriff wäre, wenn die Stadt Raguhn-Jeßnitz komplett dem bisherigen Wahlbereich „nördliches Bitterfeld-Wolfen“, bestehend aus den Ortsteilen Bobbau, Greppin, Reuden, Rödgen, Stadt Wolfen, Thalheim und Zschepkau, zugeordnet würde. Der Wahlbereich hätte dann eine Abweichung von +14,8%. Der Wahlbereich mit den Städten Sandersdorf-Brehna und Zörbig hätte eine Abweichung von -9,9%.

Somit würde der Landkreis dem Ansatz, die Gemeindegrenzen möglichst zu beachten, weiterhin entsprechen und die Stadt Raguhn-Jeßnitz würde dem Gebiet des „nördlichen Bitterfeld-Wolfen“ mit ca. 42% der Einwohner gegenüberstehen.

Die Einteilung des Wahlgebietes in sechs Wahlbereiche sähe dann wie folgt aus:

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung*)
1	Stadt Zerbst/Anhalt	22.232 (-17,2%)
2	Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt	28.778 (+7,2%)
3	Stadt Köthen (Anhalt)	25.816 (-3,8%)
4	Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig	24.183 (-9,9%)
5	Stadt Raguhn-Jeßnitz von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Reuden, Rödgen, Thalheim, Stadt Wolfen und Zschepkau	30.821 (+14,8%)
6	Gemeinde Muldestausee von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Stadt Bitterfeld und Holzweißig,	29.194 (+8,8%)

* in der prozentualen Aufrechnung sich ergebene Abweichungen sind der mathematischen Rundungsregel geschuldet

Ermittlungsmethodik: 161.024 Einwohner. Bei 6 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 26.837 Einwohnern je WB. Die Wahlbereiche dürfen davon - mit einer sachlich fundierten Begründung - um max. 20% nach unten (21.470 EW) und nach oben (32.204 EW) abweichen.

Zur besseren Übersichtlichkeit liegt als Anlage eine Kreiskarte mit der vorgeschlagenen Wahlbereichsabgrenzung bei.

Grds. vorstellbar ist zwar auch, die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu teilen, damit die Abweichung in den Wahlbereichen 4 und 5 vom Einwohnerdurchschnitt leicht verringert würde. Diese unter e) und f) genannten Überlegungen wurden auf Grund des Örtlichkeitsprinzips und der Zergliederung der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwaltungsseitig jedoch nicht weiterverfolgt (siehe g).

e)

Würde die Ortsteile Jeßnitz (Anhalt) (3.166 Einwohner) und Altjeßnitz (383 Einwohner) dem „nördlichen Bitterfeld-Wolfen“ zugeteilt, hätte der Wahlbereich 5 25.257 Einwohner (-5,9%). Der Wahlbereich 4 mit dem Rest von Raguhn-Jeßnitz (5.464 Einwohner) hätte eine Größe von 29.747 Einwohnern (+10,8%)

f)

Rechnerisch möglich wäre auch, zusätzlich zu der unter e) dargestellten Variante auch den Ortsteil Stadt Raguhn (3.457 Einwohner) dem Wahlbereich 5 zuzuordnen. Der Wahlbereich 5 hätte dann 28.714 Einwohner (+7%) und der Wahlbereich 4 hätte 26.290 Einwohner (-2%).

g)

Bei der unter e) genannten Variante wäre die Stadt Raguhn-Jeßnitz im Wahlbereich 5 mit nur 16,34% der Einwohner vertreten. Bei der unter f) genannten Variante mit 32,3%. Der Grundsatz der annähernden Chancengleichheit dürfte bei der Aufstellung der Wahlbewerber sowie bei der Mandatsbesetzung eher nicht eingehalten werden.

Bei der unter f) genannten Variante würden drei von 13 Ortsteilen insbesondere die beiden die Stadt tragenden Hauptorte von dem Rest der Stadt Raguhn-Jeßnitz getrennt. Und dieser Rest (2.107 Einwohner) würde dem Wahlbereich 4 zugeschlagen und stünde den beiden Städten des Wahlbereiches 4 mit 8,7% der Einwohner gegenüber.

h)

Nachfolgend werden die weiteren grds. möglichen Wahlbereichseinteilungen mit zwei bis fünf und sieben Wahlbereichen dargestellt:

aa) zwei Wahlbereiche

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung in %)
1	Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt	76.826 (- 4,6%)
2	Stadt Zörbig, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemeinde Muldestausee	84.198 (+4,6%)

Ermittlungsmethodik: 161.024 Einwohner. Bei 2 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 80.512 Einwohnern je Wahlbereich. Die Wahlbereiche dürfen davon - mit einer sachlich fundierten Begründung - max. um je 20% nach unten (64.700 EW) und nach oben (96.900

EW) abweichen.

bb) drei Wahlbereiche

Ohne die Gemeindegrenzen anzutasten, gäbe es zwei Möglichkeiten des Zuschnitts der Wahlbereiche

Beispiel a)

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung)
1	Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt)	63.731 (+18,7%)
2	Stadt Südliches Anhalt, Stadt Zörbig, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Gemeinde Muldestausee	43.209 (-19,5%)
3	Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Bitterfeld-Wolfen	54.084 (+0,8%)

Ermittlungsmethodik: 161.024 Einwohner. Bei 3 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 53.675 Einwohnern je Wahlbereich. Die Wahlbereiche dürfen davon – mit einer sachlich fundierten Begründung - max. um je 20% nach unten (42.940 EW) und nach oben (64.401 EW) abweichen.

Beispiel b)

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung*)
1	Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt)	63.731 (+18,7%)
2	Stadt Südliches Anhalt, Stadt Zörbig, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna	46.391 (-13,6%)
3	Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemeinde Muldestausee	50.902 (-5,2)

* in der prozentualen Aufrechnung sich ergebene Abweichungen sind der mathematischen Rundungsregel geschuldet

Bezogen auf das Beispiel a) wurde hier die Zuordnung der Gemeinden in den Wahlbereiche 2 und 3 geändert.

Hier ist bereits erkennbar, dass auf Grund der Beibehaltung der Gemeindegrenzen die Kernvorgabe des Gesetzgebers - annähernd gleiche Wahlbereiche zu bilden – nicht eingehalten werden kann. Die Gemeindegrenzen müssten daher aufgehoben werden. Für den Zuschnitt gäbe es vielfältig Optionen, die sachlich begründet werden müssten.

cc) vier Wahlbereiche

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung*)
1	Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land	37.915 (-5,8%)
2	Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt	38.911 (-3,4%)
3	Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Gemeinde Muldestausee, Stadt Zörbig	45.015 (+11,8%)
4	Stadt Bitterfeld-Wolfen	39.183 (-2,7%)

* in der prozentualen Aufrechnung sich ergebene Abweichungen sind der mathematischen Rundungsregel geschuldet

Ermittlungsmethodik: 161.024 Einwohner. Bei 4 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 40.265 Einwohnern je Wahlbereich. Die Wahlbereiche dürfen davon – mit einer sachlich fundierten Begründung - max. um je 20% nach unten (32.205 EW) und nach oben (48.304 EW) abweichen.

dd) fünf Wahlbereiche

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung*)
1	Stadt Zerbst/Anhalt, Stadt Aken (Elbe)	29.598 (-8,2%)
2	Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt)	34.133 (+5,8%)
3	Stadt Südliches Anhalt, Stadt Zörbig, Stadt Raguhn-Jeßnitz	31.490 (-2,4%)
4	Stadt Sandersdorf-Brehna von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Reuden, Rödgen, Thalheim, Stadt Wolfen und Zschepkau**	36.609 (+14,4%)
5	Gemeinde Muldestausee von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Stadt Bitterfeld und Holzweißig**	29.194 (-9,5%)

* in der prozentualen Aufrechnung sich ergebene Abweichungen sind der mathematischen Rundungsregel geschuldet

**Teilung Bitterfeld-Wolfen gem. bisheriger WB-Einteilung, könnte zur Angleichung der Wahlbereiche geändert werden.

Ermittlungsmethodik: 161.024 Einwohner. Bei 5 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 32.252 Einwohnern je WB. Die Wahlbereiche dürfen davon - mit einer sachlich fundierten Begründung - um max. 20% nach unten (25.764 EW) und nach oben (38.646 EW) abweichen.

ee) sieben Wahlbereiche

Wahlbereich Nr.	zugehörige Gemeinden	Einwohnerzahl (Abweichung*)
1	Stadt Zerbst/Anhalt	22.232 (-3,4%)
2	Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt (geteilt)	27.603 (+20%)
3	Stadt Köthen (Anhalt)	25.816 (+12,2%)
4	Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig von der Stadt Südliches Anhalt Ortsteile mit mind. 1175 Einwohnern	25.358 (+10,2%)
5	von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Reuden, Rödgen, Thalheim, Stadt Wolfen, und Zschepkau	19.493 (-15,3%)
6	von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Stadt Bitterfeld, Greppin und Holzweißig,	19.690 (-14,4%)
7	Raguhn-Jeßnitz und Muldestausee	20.832 (-9,4%)

* in der prozentualen Aufrechnung sich ergebene Abweichungen sind der mathematischen Rundungsregel geschuldet

Ermittlungsmethodik: 161.024 Einwohner. Bei 7 Wahlbereichen liegt der Durchschnitt bei 23.003 Einwohnern je WB. Die Wahlbereiche dürfen davon - mit einer sachlich fundierten Begründung - um max. 20% nach unten (18.403 EW) und nach oben (27.603 EW) abweichen.

Von der Stadt Südliches Anhalt (Wahlbereich 2) müssten Ortsteile in den Wahlbereich 2 oder 4, mindestens 1.175 Einwohner (20%-Grenze), abgegeben werden.

Der Zuschnitt von Bitterfeld-Wolfen müsste geändert werden (Basis 6 Wahlbereiche). Der Ortsteil Greppin (bisher Wahlbereich 5) müsste in den südlichen Teil (Wahlbereich 6) wechseln.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Der Beschluss über die Festlegung der Wahlbereiche hat keine finanziellen Auswirkungen.
Für die Durchführung der Kreistagswahl sind für das Haushaltsjahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 148.100 € eingeplant (Produkt 1.2.1.2.01).

Anlagenverzeichnis:

Kreiskarte mit Wahlbereichseinteilung für sechs Wahlbereiche

Unterschrift:

Grabner
Landrat